

## **Zwischenprüfungsordnung der Universität Heidelberg - Besonderer Teil Ethnologie -**

vom 1. August 2000

### **§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils**

Die Zwischenprüfungsordnung der Universität Heidelberg in den Lehramtsstudiengängen, Magisterstudiengängen und grundständigen Promotionsstudiengängen -Allgemeiner Teil- ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

### **§ 2 Prüfungsausschuß**

Für die Prüfung im Fach Ethnologie ist der "Prüfungsausschuß für die Zwischenprüfung und die Magisterprüfung im Fach Ethnologie" der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften zuständig.

### **§ 3 Orientierungsprüfung**

- (1) Spätestens nach dem zweiten Semester ist eine Orientierungsprüfung abzulegen. Diese findet studienbegleitend statt und besteht aus der erfolgreichen Teilnahme an der Lehrveranstaltung "Einführung in die Ethnologie". Die erfolgreiche Teilnahme umfasst eine Klausurarbeit von 60 Minuten Dauer.
- (2) Die Orientierungsprüfung kann, wenn sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal im darauffolgenden Semester wiederholt werden. Wer die Orientierungsprüfung nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.

### **§ 4 Zulassungsvoraussetzungen gem. § 7 Abs. 1 Allgemeiner Teil der Zwischenprüfungsordnung**

Zulassungsvoraussetzung zur Zwischenprüfung im Hauptfach ist die bestandene Orientierungsprüfung. Grundsätzlich ist diese auch von Studierenden im Nebenfach abzulegen, es sei denn, sie haben die Orientierungsprüfung in ihrem anderen Nebenfach abgelegt.

## § 5 Art der Prüfung und Prüfungsanforderungen

- (1) Die Zwischenprüfung im Fach Ethnologie wird studienbegleitend durchgeführt.
- (2) Lesekenntnisse in zwei modernen europäischen Fremdsprachen, die ausreichen für die Lektüre literarischer und wissenschaftlicher Texte sind nachzuweisen. Der Nachweis erfolgt in der Regel durch das Abitur, ein Abschlußzeugnis eines Kurses an einer Sprachenschule oder durch ein Referat.
- (3) Prüfungsleistung im Hauptfach ist die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:
  1. Arbeitsweisen der Ethnologie
  2. Wirtschaftsethnologie und politische Ethnologie
  3. Ethnologische Linguistik.
  4. Religionsethnologie
  5. Ein Proseminar mit regionaler Ausrichtung nach Wahl
  6. Ein weiteres Proseminar mit regionaler Ausrichtung nach Wahl
  7. Einführung in wissenschaftliches Arbeiten
- (4) Prüfungsleistung im Nebenfach ist die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:
  1. Einführung in die Ethnologie (entfällt bei Nachweis der gem. § 3 Abs. 1 abgelegten Orientierungsprüfung)sowie an 3 von folgenden 4 Lehrveranstaltungen:
  2. Arbeitsweisen der Ethnologie
  3. Wirtschaftsethnologie und politische Ethnologie
  4. Ethnologische Linguistik
  5. Religionsethnologie
- (5) Die Art der Leistungsnachweise gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 Allgemeiner Teil der Zwischenprüfungsordnung wird durch die Veranstaltungsleiterin bzw. den Veranstaltungsleiter bestimmt und spätestens zu Beginn der Veranstaltung mündlich sowie durch Anschlag in dem betreffenden Institut bekannt gegeben.
- (6) Sofern eine Prüfungsleistung durch eine Klausur erbracht wird, dauert diese zwei Stunden.

- (7) Sofern eine Prüfungsleistung durch eine mündliche Prüfung erbracht wird, dauert diese ca. 30 Minuten. Die Prüfung wird von einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers abgenommen.

### **§ 6 Bestehen der Prüfung**

Die Zwischenprüfung im Fach Ethnologie ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gem. § 5 Abs. 3 bzw. 4 mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet sind.

### **§ 7 Inkrafttreten**

- (1) Die vorstehende Zwischenprüfungsordnung -Besonderer Teil Ethnologie- tritt am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Amtsblatt "Wissenschaft, Forschung und Kunst" folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zwischenprüfungsordnung -Besonderer Teil Ethnologie- vom 24. August 1994 (W.u.F. 1994, S. 460) ausser Kraft.
- (2) Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Zwischenprüfungsordnung bereits an der Universität Heidelberg für den Studiengang Ethnologie immatrikuliert sind, gilt auf Antrag noch bis zwei Jahre nach Inkrafttreten die vor dem Inkrafttreten gültige Zwischenprüfungsordnung; Abs. 3 bleibt davon unberührt. Der Antrag kann nur innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten gestellt werden.
- (3) Die Regelungen über die Orientierungsprüfung treten am 1. Oktober 2000 in Kraft. Die Orientierungsprüfung ist von allen Studierenden abzulegen, die das Studium der Ethnologie an der Universität Heidelberg nach dem 1. Januar 2000 aufgenommen haben.

=====

Veröffentlicht im Amtsblatt "Wissenschaft, Forschung und Kunst" (W.,F.u.K.) vom 22. Dezember 2000, S. 1302.